## **Entgeltordnung**

der Stadt Menden (Sauerland)

für die zu einem

Betrieb gewerblicher Art zusammengefassten

Sportstätten und Bäder (BgA)

(Entgeltordnung BgA Sportstätten und BgA Bäder)

vom 06.11.2012

## § 1 Geltungsbereich, Geschäftsjahr

(1) Die Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Menden als Betriebe gewerblicher Art zusammengefassten Sportstätten ("BgA Sportstätten") und Bäder (BgA "Bäder") sowie die Kreissporthalle.

Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle städtischen Sporteinrichtungen (Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Krafträume), die der Durchführung des Schulsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Sportvereinen sowie dem Freizeitsport dienen. Ausgenommen sind die Sportstätten, die durch Nutzungsüberlassungsvertrag in der Trägerschaft Mendener Vereine stehen.

In der BgA Bäder sind das Hallenbad Menden, das Naturbad Biebertal sowie das Lehrschwimmbecken Bösperde zusammengefasst.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Überlassung der Sportstätten und Bäder

(1) Bei der Überlassung der Sportstätten und Bäder wird zwischen folgenden Nutzergruppen unterschieden:

#### Nutzergruppe A

- eingetragene und nicht eingetragene Mendener Sportvereine
- Freie Träger der Jugendhilfe
- Städtische Einrichtungen
- sonstige Mendener Vereine, Verbände, Organisationen
- nicht-städtische Schulen

#### Nutzergruppe B

- VHS-Verband Menden-Hemer-Balve
- Vereine, Institutionen/Einrichtungen der Nutzergruppe A, wenn gesonderte Entgelte (z. B. Kursgebühren, Eintrittsentgelte mit Ausnahme des Spiel- und Wettkampfbetriebs) erhoben werden
- Betriebssportgemeinschaften
- sonstige Nutzer
- (2) Für die Nutzung der Sportstätten und Bäder sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

- (3) Eine Überlassung auf Antrag für nicht sportbezogene Veranstaltungen der Vereine oder für kulturelle, kommerzielle sowie private Zwecke ist möglich, soweit die in § 1 Absatz 1 genannten Nutzungen nicht beeinträchtigt werden und andere städtische oder sonstige Belange nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportstätten und Bäder besteht im Einzelfall nicht.
- (4) Für die Inanspruchnahme gilt die Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Menden in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Belegungen sind der Stadt Menden unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für die Nutzung und Ordnung der Sportstätten und Bäder gilt die Haus- und Badeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 3 Nutzungsvertrag

- (1) Die Nutzung einer Sportstätte beruht mit Ausnahme des Schulsports grundsätzlich auf dem Abschluss einer zwischen der Stadt Menden und dem Nutzer abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung. In dieser Vereinbarung sind die Nutzungsbedingungen, der Nutzungszeitraum, die haftungs- und versicherungsrechtlichen sowie sonstige nutzungsrelevante Aspekte geregelt. Die Entgeltordnung wird Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.
- (2) Es wird unterschieden in **periodische Nutzungen**, wonach den Vereinen jeweils halbjährlich die Sporteinrichtungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden und in **terminliche Nutzungen** für gesonderte Veranstaltungen oder sonstige Anlässe.

### § 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Entgelte für die **Nutzergruppe A** werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben.
- (2) Halb- und Viertelstundenanteile werden anteilig abgerechnet.
- (3) Nutzungseinheit ist jede einzeln nutzbare Räumlichkeit. Je eine Nutzungseinheit sind:
  - Einfachsporthallen
  - Gymnastikräume
  - Krafträume
  - einzeln nutzbare Teileinheiten der Zwei- und Dreifachsporthallen
  - Schwimmbahnen und Lehrschwimmbecken im Hallenbad Menden
  - Lehrschwimmbecken Bösperde
- (4) Für die **Nutzergruppe B** werden gesonderte Entgelte erhoben.

### § 5 Entgelte

- (1) In den Nutzungsentgelten ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten. Diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Für die in § 2 Abs. 1 genannte **Nutzergruppe A** werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

• je Nutzungsstunde (60 min.)	netto	brutto
- Einfachsporthalle/Kraftraum	2,10 €	2,50€
- Zweifachsporthalle	4,20 €	5,00€
- Dreifachsporthalle	6,30 €	7,50 €
- Hallenbad, Sportbecken (pro Bahn)	2,10 €	2,50 €
- Lehrschwimmbecken Bösperde oder Hallenbad	4,20 €	5,00€
je Nutzungstag	netto	brutto
- Einfachsporthalle/Kraftraum	12,61 €	15,00 €
- Zweifachsporthalle	25,21 €	30,00€
- Dreifachsporthalle	37,82 €	45,00 €
- Hallenbad, Sportbecken (pro Bahn)	12,61 €	15,00 €
- Lehrschwimmbecken Bösperde oder Hallenbad	25,21 €	30,00€

(3) Für die in § 2 Abs. 1 genannte **Nutzergruppe B** werden folgende Entgelte erhoben:

• je Nutzungsstunde (60 min.)	netto	brutto
- Einfachsporthalle/Kraftraum	6,30 €	7,50 €
- Zweifachsporthalle	12,60 €	15,00 €
- Dreifachsporthalle	18,91 €	22,50 €
- Hallenbad, Sportbecken (pro Bahn)	6,30 €	7,50 €
- Lehrschwimmbecken Bösperde oder Hallenbad	12,60 €	15,00 €
je Nutzungstag	netto	brutto
- Einfachsporthalle/Kraftraum	63,03 €	75,00 €
- Zweifachsporthalle	126,05 €	150,00€
- Dreifachsporthalle	189,08 €	225,00 €
- Hallenbad, Sportbecken	315,13€	375,00 €
- Lehrschwimmbecken Bösperde oder Hallenbad	126,05 €	150,00 €

#### § 6 Sonderregelungen

- (1) Mit der Entrichtung der Nutzungsentgelte sind grundsätzlich die Betriebskosten sowie die Leistungen des Hausmeisters abgegolten. Die Sportstätte wird in einem gereinigten Zustand übergeben.
- (2) Die Stadt Menden behält sich im Einzelfall vor, sowohl die Nutzung städtischer Sportanlagen als auch die Abrechnung der Betriebskosten durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.
- (3) Soweit Hausmeister oder andere städtische Bedienstete im Rahmen der Nutzung der Sportstätte außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden oder nach Auffassung der Stadt Menden Sonderreinigungen aufgrund besonderer Verunreinigungen erforderlich sind, werden diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.

## § 7 Fälligkeit und Rechnungsstellung

- (1) Entgelte werden auf der Grundlage der Nutzungsverträge oder Einzelfallregelungen abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Menden - Abteilung Planung und Sport.
- (2) Die Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn eine tatsächliche Nutzung nicht stattgefunden hat, es sei denn, dass dieser Umstand in den Verantwortungsbereich der Stadt Menden fällt.
- (3) Die Entgelte für <u>periodische Nutzungen</u> werden grundsätzlich halbjährlich abgerechnet. Für das 1. Halbjahr erfolgt die Rechnungsstellung zum 30.06.; für das 2. Halbjahr zum 30.12.
  - Die Entgelte für terminliche Nutzungen werden zeitnah nach der Nutzung erhoben.
- (4) Die Beträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Stornierungen bleiben berechnungsfrei, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem gebuchten Termin der Stadt Menden Abteilung Planung und Sport schriftlich mitgeteilt werden.

# § 8 Entgeltbefreiung und -ermäßigung

- (1) Für Vereine und Institutionen mit Kinder- und Jugendarbeit wird das Entgelt um die Hälfte reduziert (**Jugendbonus**).
- (2) Die Stadt Menden kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, je nach Art und Umfang der Veranstaltung, ein verringertes Entgelt festsetzen. Dies gilt insbesondere bei Jugendveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.